



Satzung

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

23.06.2006

Grundsätze

- Menschlichkeit** Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.
- Unparteilichkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.
- Neutralität** Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeit wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.
- Unabhängigkeit** Die Rotkreuz- und Rotationsbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen zu handeln.
- Freiwilligkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.
- Einheit** In jedem Land kann es nur eine Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.
- Universalität** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Verbände
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 8 Begründung der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Abschnitt: Organisation

- § 12 Organe
- § 13 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 14 Aufgaben der Landesversammlung
- § 15 Durchführung der Landesversammlung
- § 16 Stellung und Zusammensetzung des Präsidialrates
- § 17 Aufgaben des Präsidialrates
- § 18 Sitzungen des Präsidialrates
- § 19 Präsidium
- § 20 Aufgaben des Präsidiums
- § 21 Der Präsident
- § 22 Fach- und Sonderausschüsse
- § 23 Der Landeskonzventionsbeauftragte

5. Abschnitt: Vorstand und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 24 Landesverbandsgeschäftsstelle
- § 25 Vorstand i. S. des BGB
- § 26 Aufgaben des Vorstandes
- § 27 Wirtschaftsführung
- § 28 Gemeinnützigkeit

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 29 Ordnungsmaßnahmen
- § 30 Eilmaßnahmen bei Gefahr in Verzuge
- § 31 Schiedsgericht

7. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 32 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ ist Mitgliedsverband des Bundesverbandes „Deutsches Rotes Kreuz“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes.
Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Landesverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes.
- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- * Menschlichkeit,
- * Unparteilichkeit,
- * Neutralität,
- * Unabhängigkeit,
- * Freiwilligkeit,
- * Einheit und
- * Universalität.

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Dem Landesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern.
Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit in seinem Verbandsbereich und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (3) Der Landesverband wirbt für seine Aufgaben. Er sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Landesverband führt als eingetragener Verein den Namen „ Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.". Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in dem Vereinsregister in Kiel eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

- (2) Die Satzung des Bundesverbandes ist für den Landesverband und seine Gliederungen(nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Landesverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 7 Abs.1 ,13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände (Mitgliedsverbände), korporativen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und Ehrenmitglieder nach § 9 .
- (5) Der Landesverband vermittelt seinen Kreisverbänden und ihren Ortsvereinen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind selbstständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz" eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (7) Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
Werden die Gebietsgrenzen von Landes- oder Stadtkreisen geändert, sollen sich die Kreisverbände den Änderungen angleichen. Der Landesverband kann Fristen setzen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - die Wohlfahrt- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach eigenen Ordnungen .

- (4) Der Vorstand des Landesverbandes kann der Landesversammlung, dem Präsidialrat und dem Präsidium nicht als Mitglied angehören. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes und seiner Gliederungen i. S. d. § 6 Abs. 1 dieser Satzung können einem Organ des Landesverbandes nicht angehören.

Das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder darf/dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer Gesellschaft oder einer Einrichtung des Privatrechts sein, an denen der Landesverband mit mehr als 50% beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.

- (5) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.¹⁾

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung:

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und

hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesverband Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden anfordern.
- (6) Die Zusammensetzung der Vorstände bzw. der ehrenamtlichen Präsidien der Mitgliedsverbände sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Verbände

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen der Satzungen in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Ausschließlich ist nur der Landesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, der Landesregierung und den zentralen Behörden der Landesverwaltung,
 2. für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene,
 3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung,
 4. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Landesverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kreisverbände und Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Landesverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit dem jeweilig regional betroffenen Kreisverband selbstständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben

durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (7) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.
- (8) Die Kreisverbände und deren Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Kreisverbände sind vom Landesverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8,
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung,
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen,
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte,
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder

bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände (Mitgliedsverbände).

Dithmarschen	Pinneberg
Flensburg-Stadt	Plön
Herzogtum Lauenburg	Rendsburg-Eckernförde
Kiel	Schleswig-Flensburg
Lübeck	Segeberg
Neumünster	Steinburg
Nordfriesland	Stormarn
Ostholstein	

- (2) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Landesverbandes durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden.

Sie können ihren Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklären.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Landesverband verdient gemacht haben, können vom Präsidium nach Anhörung des örtlich betroffenen Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
- a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
- b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband (nach §§ 13 - 18);

c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit er dazu in der Lage ist.

(2)

a) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach § 20 Abs. 5 dieser Satzung getroffen werden.

b) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 20 Abs.5 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

c) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

d) Die Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband die Wirtschaftspläne für das Folgejahr bis zum Ende des laufenden Jahres, sowie die testierten Jahresabschlüsse des e.V. und der Tochtergesellschaften bis zum 31.08. jeden Jahres zuzusenden.

Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände auf eigene Kosten des Landesverbandes zu prüfen.

e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen von jeweils über 250.000 Euro sind dem Landesverband vorab mitzuteilen.

f) Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für die Kreisverbände und für die Ortsvereine in deren Satzungen verbindlich zu machen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedsverbände können ihre Mitgliedschaft im Landesverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Für die korporativen Mitglieder gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 29 seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (4) Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre .
- (6) Für korporative Mitglieder gelten Abs. 1 und 3 entsprechend.

4. Abschnitt: Organisation

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesversammlung (§§ 13 – 15)
- der Präsidialrat (§§ 16 - 18)
- das Präsidium (§§ 19 - 21)
- der Vorstand (§§ 24 - 26)

§ 13 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus:
 - dem Präsidenten des Landesverbandes,
 - den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. einem seiner Stellvertreter,
 - den Delegierten der Kreisverbände. Sie führen 60 Stimmen wobei jeder Kreisverband mindestens zwei Stimmen erhält.
Diese Stimmen werden jährlich auf die Kreisverbände nach Anzahl der Einzelmitglieder ihres Bereiches verteilt und von dem Präsidenten festgestellt. Maßgebend sind die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und von dem Präsidenten anerkannten Mitgliederzahlen.
Die Delegierten eines Kreisverbandes können sich nicht gegenseitig vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrates gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.
- (4) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder der Landesversammlung je eine Stimme.

- (5) Die Ehrenmitglieder und die korporativen Mitglieder können als Gäste an der Landesversammlung teilnehmen.
- (6) Vorstand nimmt beratend an der Landesversammlung teil.

§ 14 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrates soweit sie nicht entsandt wurden oder kraft Amtes berufen sind, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von vier Jahren.
Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
- (2) Die Landesversammlung
 - a) nimmt die Berichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen,
 - b) beschließt über den Jahresabschluss,
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
 - e) setzt die Beiträge der Mitgliedsverbände und der korporativen Mitglieder des Landesverbandes fest und erlässt die Beitragsordnung,
 - f) erlässt die Finanzordnung;
 - g) genehmigt die Ordnungen der Gemeinschaften, die sich auf Landesebene organisieren,
 - h) bestellt den Wirtschaftsprüfer, der die Jahresrechnung des Landesverbandes zu prüfen hat; das Präsidium kann für die Person des Wirtschaftsprüfers Vorschläge vorlegen,
 - i) entscheidet über solche Anträge der Mitgliedsverbände und Organe, die der Beschlussfassung der Landesversammlung bedürfen,
 - j) entscheidet über Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die Entziehung von Mitgliedsrechten, den Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins sowie über den Austritt aus dem Bundesverband.

§ 15 Durchführung der Landesversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Landesversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen von dem Präsidenten einzuberufen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen drei Wochen vor dem Zusammentreten der Landesversammlung der Landesgeschäftsstelle zugeleitet werden; sie sind nach Eingang unverzüglich allen nach § 13 Abs. 2 vertretenen Mitgliedsverbänden und Organmitgliedern zuzuleiten.

- (2) Der Präsident kann nach Anhörung des Präsidiums jederzeit eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Das muss innerhalb von vier Wochen geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände dies unter Angabe von Gründen

beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Landesversammlung beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

- (3) Die Willensbildung der Landesversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Landesversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, die Mitglieder des Präsidiums abberufen oder Mitgliedsrechte entzogen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes oder seines Austritts aus dem Bundesverband bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmenberechtigten.
- (6) Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrates werden offen gewählt, es sei denn, es wird widersprochen.
- (8) Die Festsetzung der Tagesordnung, der Verlauf der Versammlung, Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Präsidenten und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Alle nach § 13 Abs. 2 vertretenen Mitgliedsverbände und Organmitglieder erhalten Abschriften.
- (9) Die Bestimmung der Abs. 3 bis 7 gelten für die übrigen Organe analog, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung des Präsidialrates

- (1) Der Präsidialrat ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Präsidialrat besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände oder einem durch Beschluss des jeweiligen Kreisverbands-Vorstandes legitimierten Stellvertreter,
 - dem Landesverbandsarzt,
 - einem Vertreter der Wasserwacht,
 - einer Vertreterin der in Schleswig-Holstein tätigen Schwesternschaften vom Roten Kreuz,
 - dem Landeskonzventionsbeauftragten,
 - bis zu sechs Persönlichkeiten, die durch ihre fachlichen Voraussetzungen in besonderer Weise geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes zu fördern.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidialrates teil.

§ 17 Aufgaben des Präsidialrates

- (1) Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge.

Er berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.

Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes und der Kreisverbände berühren, zu beteiligen.
- (2) Der Präsidialrat berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Landesversammlung zusteht.
- (3) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (4) Der Zustimmung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kreisverbände und/oder Ortsvereine haben.
Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (5) Der Präsidialrat soll die Hälfte der Delegierten für die Bundesversammlung des DRK benennen.

§ 18 Sitzungen des Präsidialrates

- (1) Den Vorsitz im Präsidialrat führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Vizepräsidenten vertreten (vgl. § 19 Abs.1 Satz 4).
- (2) Die Sitzungen des Präsidialrates finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Präsident unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Präsidialrat ist auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern oder auf Antrag des Präsidenten einzuberufen.
- (4) Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidialrates erhält eine Abschrift.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder ehrenamtliche Kreisverbandsvorsitzende sind, die vom Präsidialrat zu benennen sind.

Von den sechs weiteren Mitgliedern des Präsidiums, die durch ihre fachlichen Voraussetzungen in besonderer Weise geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes zu fördern, wird jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Landesbereitschaftsleitung und der JRK-Landesleitung gewählt.

Unter den Präsidenten und Vizepräsidenten müssen Männer und Frauen vertreten sein.

Die Reihenfolge der Stellvertretung des Präsidenten regelt das Präsidium durch Beschluss; die Landesversammlung und der Präsidialrat sind zu informieren.

- (2) Das Präsidium tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im schriftlichen Verfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen einer Woche Widerspruch erhoben wird.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Abschrift.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (8) Die Ehrenmitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuz-Arbeit im Landesverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Landesverbandes (§ 6 Abs. 1); die wirtschaftliche Situation der Kreisverbände und Ortsvereine ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
Es ist für die verbandspolitische Leitung und sowie verbandspolitische und verbandsrechtliche Kontrolle des Landesverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich.

- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 25 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gem. § 21 Abs. 5; Bestellung des zweiten Zeichnungsberechtigten gem. § 25 Abs. 2,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder (s. § 25 Abs. 4),
 - d) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle,
 - f) Entgegennahme der in § 26 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes,
 - g) Zustimmung zu den in § 26 Abs., 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
 - i) Aufnahme von Mitgliedern,
 - j) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 29,
 - k) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit,
 - l) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung,
 - m) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des DRK, ²⁾
 - n) Zustimmung zu Gebietsänderungen der Kreisverbände,
 - o) Genehmigung der Partnerschaften der Kreisverbände und Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften,
 - p) Bestellung des Katastrophenschutzbeauftragten,
 - q) Bestellung des Landeskonventionsbeauftragten,
 - r) Bestellung des Landesverbandsarztes.
- (3) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach im Sinne des § 10 Abs. 2 c dieser Satzung zu genehmigen,
 - b) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,
 - c) Gründungen und Beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2c dieser Satzung bzw. im Sinne des § 10 Abs. 2d der Mustersatzung für Kreisverbände zu genehmigen, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes, falls der Name oder das Zeichen des „Roten Kreuzes“ verwendet werden soll.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen ,die aufgrund der §§ 7 Abs. 1 ,13 Abs.1 ,19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (5) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Gliederungen (§ 6 Abs. 1) für angezeigt, so kann es mit Zustimmung des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.
- (6) Im übrigen ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidialrates sowie Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf weiteres zu beurlauben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Beurlaubten beauftragen. Ein gleiches Recht steht dem Präsidium

bzw. Vorstand eines Kreisverbandes gegenüber ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Ortsvereine zu; ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes.
§ 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 (Anrufung des Schiedsgerichtes) findet entsprechende Anwendung.

- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 21 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Landesverbandes.

Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Präsidialrat und dem Präsidium. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständig Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Präsident kann Weisungen nach § 30 Abs. 1 erteilen.
- (4) Der Präsident unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 19 Abs. 2 einberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (6) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitglieds einnimmt.
- (7) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 5 und 6 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 5 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 22 Fach- und Sonderausschüsse

Das Präsidium kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben.

§ 23 Der Landeskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt das Präsidium einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

Er berichtet jährlich dem Präsidialrat.

5. Abschnitt: Vorstand und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 24 Landesverbandsgeschäftsstelle

Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 26 Abs.4 lit. f).

§ 25 Vorstand i. S. des BGB

- (1) Der Vorstand i. S. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Landesverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands. Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Landesverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis entsprechend der Geschäftsanweisung nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage von Musteranstellungsverträgen durch das Präsidium.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen der Landesversammlung und des Präsidiums. Bestimmungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden, sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in dem Arbeitsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Landesverbandes wahr.

- (2) Der Vorstand hat u. a.
 - a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Landesversammlung zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen,
 - b) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
 - c) die vom Präsidium des Landesverbandes festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele gegenüber den Gliederungen (§ 6 Abs. 1) umzusetzen,
 - d) das Recht, auf Kosten des Landesverbandes die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der Kreisverbände zu prüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Kassenführung zu nehmen,
 - e) darauf hinzuwirken, dass die Kreisverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und der Ordnungen der Gemeinschaften.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich und jeweils auf Anfrage über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (vgl. § 6 Abs. 1).

- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen,
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen,
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 25.000 Euro,
 - e) Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen – vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 27 Wirtschaftsführung

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Landesverband erstellt einen Jahresabschluss – analog der jeweils geltenden Vorschriften des HGB für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesen gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, im Präsidialrat und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Ziff. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bundesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 29 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Landesversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet,
 - in wirtschaftliche Not gerät,
- so kann es nach Anhörung des Mitglieds und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Präsidialrat einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitglieds abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied gem. § 11 Abs. 3 aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

§ 30 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium, das er unverzüglich einzuladen hat, zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als **ANLAGE** beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Landesverbandes vom 12.11.2004.

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 4 S. 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Fußnoten:

- 1) Im Arbeitsvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Auch die Präsidiumsmitglieder haben diesen Verhaltenskodex gesondert zu unterschreiben.
- 2) Vgl. § 17 Abs. 5: Die Hälfte der Delegierten soll auf Vorschlag des Präsidialrates benannt werden.

Anlage:

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz vom 03.11.1989 in der Änderungsfassung vom 22.11.2002

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das DRK in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 10. Januar 1973 ist durch Beschluss der Bundesversammlung am 3. November 1989 neugefasst worden und durch Eintrag ins Vereinsregister am 27. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11. November 1994 und 22. November 2002.

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des DRK (§ 3 Absatz 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den DRK-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:
das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das DRK betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 3 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.
- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller Nachfrist gewährt.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;
 - b) die Darstellung des Streitfalles;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, bei dem es errichtet ist, für den Bereich des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK die am Verfahren jeweils beteiligte Schwesternschaft. Das Schiedsgericht kann die ihm entstehenden Auslagen dem unterliegenden Teil auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn seine Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Zuständiges ordentliches Gericht

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.